



Jagdschiess- reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt einen geordneten und den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Schiessbetrieb.

Art. 2

Teilnahmeberechtigt sind Sektionsmitglieder sowie Jagdprüfungskandidaten, welche die Hegestunden in der Sektion Falknis BKPJV leisten.

*Teilnahme-
berechtigung*

Jagdberechtigte Jägerinnen und Jäger, welche in den Gemeinden Maienfeld, Jenins und Fläsch ihren Wohnsitz haben, sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.

Art. 3

Jeder Schütze hat sich über den Abschluss einer dem Gesetz entsprechenden Haftpflichtversicherung auszuweisen, ansonsten eine solche auf dem Schiessplatz abgeschlossen werden muss. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung der Betriebsanlagen oder durch Einwirkungen von Projektilen entstehen, ist der jeweilige Schütze in vollem Umfange haftbar.

Haftpflicht

Art. 4

Bei allen Schiessen sind die Sicherheitsbestimmungen gemäss Vertrag zwischen dem EMD und der Sektion sowie die gesetzlichen Bestimmungen strikte einzuhalten.

*Sicherheits-
bestimmungen*

Art. 5

Der Schützenmeister sowie die Standaufsicht sind für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Standaufsicht

Den Anweisungen des Schützenmeisters und der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

Art. 6

Grundsätzlich dürfen nur Waffen verwendet werden, die in funktionstüchtigen Zustand sind und nach kantonalem Jagdgesetz zugelassen sind.

Waffen

Während Trainingsschiessen und für Schiessen auf die Scheibe „laufender Keiler“ sind auch Waffen zulässig, welche der eidgenössischen oder liechtensteinischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 7

Die Schiessdaten werden vom Schützenmeister in Absprache mit der Schiessbetriebskommission festgelegt.

Schiessdaten

Art. 8

Für die Benützung der Anlage können Gebühren erhoben werden. Die Benützungsg Gebühr für Trainingsschiessen wird von der Generalversammlung festgelegt.

Benützungsg Gebühr

Art. 9

Die Stichkosten fürs interne Jagdschiessen sowie für Freundschaftsschiessen werden vom Vorstand, nach Anhörung der Jagdschiesskommission, festgelegt.

Stichkosten

Art. 10

Für alle Schiessen ist die Munition grundsätzlich über die Sektion zu beziehen.

Munition

Art. 11

Für Eigenmunition wird bei allen Schiessen ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag wird vom Vorstand festgelegt.

Eigenmunition

Art. 12

Jeder Schütze ist verpflichtet, dem Nächstschiessenden zu warnen.

Warnen

II. Öffentliche Schiessanlässe

Art. 13

Jährlich werden mindestens drei Trainingsschiessen organisiert. Für Trainingsschiessen wird eine Benützungsg Gebühr erhoben.

Trainingsschiessen

Art. 14

Zur Förderung der Kameradschaft können zusammen mit Jagdvereinen, Sektionen und dergleichen Freundschaftsschiessen veranstaltet werden.

Freundschaftsschiessen

Art. 15

Öffentliche Jagdschiessen richten sich nach dem Reglement für Durchführung von Kantonal-, Sektions- und internen Jagdschiessen des BKPJV.

Öffentliche Jagdschiessen

III. Internes Jagdschiessen

Art. 16

Jährlich wird ein internes Jagdschiessen durchgeführt.

Durchführung

Teilnahmeberechtigt sind Sektionsmitglieder und Jagdprüfungskandidaten, welche die Hegestunden bei der Sektion Falknis leisten.

Beim internen Jagdschiessen wird von den Teilnehmern keine Benützungsg Gebühr erhoben.

Art. 17

Es besteht kein Stichzwang. Jeder Teilnehmer muss mindestens einen Übungskehr lösen.

Stichzwang

Art. 18

Stellung und Zuschläge richten sich nach dem Reglement für Jagdschiessen des BKPJV.

Stellung/ Zuschläge

AB 70. Altersjahr liegend oder sitzend aufgelegt.

Art. 19

Die Auszeichnungen werden grundsätzlich gemäss dem Reglement für die Durchführung von Kantonal-, Sektions- und internen Jagdschiessen des BKPJV ausgehändigt.

Auszeichnungen

Art. 20

Die Durchführung der Gabenstiche sowie deren Gestaltung liegt im Ermessen der Kommission internes Jagdschiessen.

Gabenstiche

Art. 21

Die Resultate der Hauptdoppel Gams oder Reh sowie laufender Hase zählen gleichzeitig als Gruppenresultat.

Gruppendoppel

Die Gruppen bestehend aus vier Schützen, wobei alle Schützen der Sektion Falknis angehören müssen.

Jagdprüfungskandidaten können unter sich ebenfalls eine Gruppe bilden.

Art. 22

Es werden nur für die Gruppenrangierung sowie für die Gabenstiche Ranglisten erstellt.

Rangliste

Art. 23

Das kantonale Jagdgesetz, das Reglement für die Durchführung von Kantonal-, SEktions- und internen Jagdschiessen des BKPJV, der Vertrag zwischen dem EMD und der Sektion Falknis sowie der Unterhalt und Benützungsvertrag zwischen der Fürstentum liechtensteinische Jägerschaft und der Sektion Falknis bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Höheres Recht

Art. 24

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Sektionsversammlung vom 12. April 1991 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt das Reglement für das interne Jagdschiessen vom 03. Mai 1974.

JÄGERSEKTION FALKNIS BKPJV

Der Präsident

Der Aktuar

Benj Bantli

Rico Jenny